

nommen wurde gegen Ostrowski nichts, nicht einmal, als dieser kurze Zeit später wegen anderweitiger Vorwürfe aus dem Justizdienst entlassen wurde.

In dem Strafverfahren gegen Moese und Bollensdorf vor der detachierten Strafkammer des Amtsgerichts Brandenburg ergab die Beweisaufnahme und die ganze Verhandlung, daß das Gericht kaum zu einer nennenswerten Verurteilung der Angeklagten kommen würde. Der Angeschuldigte war zu dieser Hauptverhandlung selbst erschienen, um den Prozeßverlauf aus dem Zuhörerraum zu überwachen. Auf den auf Freispruch lautenden Antrag der Verteidigung reagierte der Angeschuldigte mit dem Zwischenruf „Unerhört“. Alsdann ergriff er in seiner Eigenschaft als „Regierungsvertreter“ das Wort, machte längere Ausführungen, insbesondere über politische Bedeutung dieser Strafsache, und setzte damit Richter und Schöffen so unter Druck, daß sie wirklich auf eine von Hoeniger gewünschte Verurteilung erkannten. Dieser Gesetzesverstoß war so erheblich, daß sogar das Oberlandesgericht das ergangene Urteil in der Revisionsinstanz aufhob.

In der Rundverfügung Nr. 11/51 vom 16. 1. 1951 ordnete der Angeschuldigte an, daß Haftbefehle gegen Personen, die von der Landeskontrollkommission festgenommen waren, weder auf Haftbeschwerde, noch sogar auf Anträge der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden dürfen, ehe nicht eine Anhörung — d. h. also Zustimmung — der Kontrollkommission vorliegt. Mit dieser Anordnung hat der Angeschuldigte die in der Verfassung der „DDR“ verankerte Unabhängigkeit des Richters außer Kraft gesetzt und diesen zu einem weisungsgebundenen Organ der Landeskontrollkommission gemacht. Die Anordnung wird durch viele Richter des Landes Brandenburg befolgt. Hoenigers Anstiftung zur Rechtsbeugung ist also gelungen.

Beweismittel:

- a) Akten 3 Js 286/48 Staatsanwaltschaft Potsdam ./ Martin-Heinz Stürze.
- b) Bericht des Angeschuldigten über seinen Besuch in Neuruppin am 26. 1. 1949 — Gz.: 5141/3230/3—370/49 —,
- c) Bericht des Angeschuldigten an den Justizminister in der Angelegenheit Ruck vom 14. 3. 50,
- d) Akten ./ Grunke der Staatsanwaltschaft Potsdam,
- e) Akten ./ Moese und Bollensdorf der detachierten Strafkammer in Brandenburg,
- f) Rundverfügung Nr. 11/51 vom 16. 1. 1951 Gz : 5145/7003—117/51 —

Untersuchungsausschuß
Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone

g. Anklageschrift gegen Bodnar u. a.

1. Der Volkspolizeiobererrat **Peter Bodnar**,
 - 2 der Volkspolizeihauptwachmeister **Anton Rudolf**,
 3. der Volkspolizeihauptwachmeister **Gustav Werner**,
- damals sämtlich in Strafanstalt Torgau, in Torgau, Otto-Schlag-Straße 5,